

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5649



Fachhochschule Kiel

Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Fachhochschule Kiel, Sokratesplatz 1, 24149 Kiel

Herrn
Peer Knöfler
CDU
Vorsitzender des Bildungsausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Das Präsidium
Der Präsident
Professor Dr. Björn Christensen

Sokratesplatz 1
24149 Kiel
Telefon: 0431 210-1000
Telefax: 0431 210-61000
bjoern.christensen@fh-kiel.de
www.fh-kiel.de

Kiel, 09.04.2021

Stellungnahme zur Neufassung der LVVO Präsidium Fachhochschule Kiel

Sehr geehrter Herr Knöfler,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme zur Neufassung der Lehrverpflichtungsverordnung der Fachhochschule Kiel.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Christensen

Die Fachhochschule Kiel begrüßt es sehr, dass die LVVO überarbeitet wird. Die alten Regelungen sind historisch erklärbar, sie passen aber schlichtweg nicht mehr zu den aktuellen Aufgaben insbesondere der Fachhochschulen. Mit ihrem klaren Profil der angewandten Wissenschaften übernehmen die Fachhochschulen heute neben der Lehre auch weitreichende Aufgaben in den Bereichen Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer.

- Fachhochschulen und Universitäten - anders aber gleichwertig -

Die Differenzierung der Hochschullandschaft erachten wir als grundsätzlich sinnvoll, da die Hochschulen sich komplementär ergänzen und gemeinsam an entscheidenden Zukunftsfragen arbeiten, Fachkräfte für die Zukunft ausbilden und wichtige Impulse für die regionale Wirtschaft und gesellschaftliche Entwicklungen setzen. Fachhochschulen unterscheiden sich hierbei zwar methodisch und zuweilen inhaltlich von Universitäten und Kunsthochschulen, sie sind aber grundsätzlich gleichwertig. Leider nimmt der vorliegende Entwurf der LVVO vom 16. März 2021 diese Gleichwertigkeit nicht angemessen auf.

- LVVO Entwurf als Hürde für Wissens- und Technologietransfer -

Die damit einhergehende strukturelle Benachteiligung von Dozierenden an Fachhochschulen gegenüber Kolleginnen und Kollegen an den Universitäten und Kunsthochschulen wirkt dabei wie ein Bremsklotz für die zukünftige Entwicklung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Sie wird sich – so viel kann man zweifelsfrei sagen – nachteilig auf einige der zentralen Zukunftsthemen und -aufgaben, darunter die Bereiche Energiewirtschaft, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz, Pflege und maritime Technologien, auswirken. Sie erschwert in der jetzigen Form ganz konkret hochschulübergreifende Kooperationen, Transferprojekte, die anwendungsorientierte Forschung, extracurriculare Angebote, Unternehmensgründungen, Patententwicklungen sowie die Betreuung von anwendungsorientierten Promotionsvorhaben.

- Widerspruch zum Hochschulvertrag 2020 bis 2024 -

Der aktuelle Entwurf der LVVO steht insbesondere im Gegensatz zum aktuellen Hochschulvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Hochschulen des Landes für den Zeitraum 2020 bis 2024 und damit den hochschulpolitischen Zielen der Landesregierung. Dort heißt es explizit: „Kooperative, anwendungsorientierte Forschung und deren Integration in die Lehre erfordert neben der inhaltlichen Bearbeitung einen hohen Aufwand an Kommunikation und Abstimmung mit in erster Linie kleinen und mittelständischen Partnern, die in der Regel auch nur über geringe Ressourcen für Forschung und Entwicklung verfügen. Den Fachhochschulen soll daher die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre besondere Forschungs- und Transferqualität weiter auszubauen. **Entsprechende Anpassungen der Lehrverpflichtungsverordnung können hierzu beitragen**“ (S. 21, eigene Hervorhebung). Der LVVO-Entwurf berücksichtigt dies nur unzureichend.

- Forderung „16 und 12“ -

Deshalb fordern wir, die Regellehrverpflichtungen an Fachhochschulen auf 16 LVS für Lehrkräfte für besondere Aufgaben und 12 LVS für Professores anzupassen. Sie entsprechen damit den vergleichbaren Aufgaben an Universitäten.

Im Folgenden sind konkrete Anmerkungen zum Entwurf der neuen LVVO aufgeführt.

Wichtigste Anmerkung:

Unser Hauptkritikpunkt zum Neuentwurf der LVVO lässt sich in den folgenden Forderungen¹ zusammenfassen:

1. Aufgrund identischer Aufgaben an Universitäten und Fachhochschulen Angleichung der Lehrverpflichtung von Lehrkräften für besondere Aufgaben an Fachhochschulen und Universitäten auf einheitliche 16 LVS gemäß § 5 (1)
2. Um auch den gesetzlich definierten Aufgaben in Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer adäquat gerecht werden zu können, Angleichung der Lehrverpflichtung von Professores an Fachhochschulen und Lehrprofessuren an Universitäten auf einheitliche 12 LVS gemäß § 8 (2)

Begründung:

Universitäten und Fachhochschulen sind unterschiedlich in ihren Profilen, aber nicht in ihrer Wertigkeit. Im Gegensatz hierzu manifestiert allerdings der Entwurf der neuen LVVO die inhaltlich nicht begründbare weiterhin sehr ungleiche Lehrverpflichtung an beiden Hochschulformen.

Lehrverpflichtung an Universitäten:

- Professores: 9 LVS (§ 5 (1))
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben: 16 LVS (§ 5 (1))
- Professores mit überwiegender Tätigkeit in der Lehre (Lehrprofessur): 12 LVS (§ 8 (2))

Lehrverpflichtung an Fachhochschulen:

- o Professores: 18 LVS (§ 5 (2))
- o Lehrkräfte für besondere Aufgaben je nach dem Umfang ihrer übrigen Dienstaufgabe: 20-22 LVS (§ 5 (2))

¹ Die sofortige vollständige Anpassung der Lehrverpflichtungen gegenüber dem Stand der aktuellen LVVO wäre wünschenswert. Alternativ könnte auch eine sofortige Teilanpassung erfolgen, die um eine fest verankerte perspektivische Anpassung ergänzt wird.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Lehrdeputat von Professores an Fachhochschulen sogar über dem von Lehrkräften für besondere Aufgaben an Universitäten liegt.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund inhaltlich inkonsistent, als nach dem HSG Lehrkräfte für besondere Aufgaben lediglich die folgenden lehrbezogenen Aufgaben haben:

Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Aufgabe, in Abstimmung mit den zuständigen Professorinnen und Professoren, Studierenden Fachwissen, künstlerische oder praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln (§ 67 Absatz 1 HSG)

während Professores an FHs darüberhinausgehend neben der selbstständigen Lehre u.a. auch Aufgaben im Bereich von Forschung und Wissens- und Technologietransfer wahrnehmen sollen, wie sich aus §§ 36 und 60 HSG ergibt:

*Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgaben der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis (Wissens- und Technologietransfer) einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.
(§ 36 Absatz 1 HSG)*

*Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Weiterbildung sowie Wissens- und Technologietransfer in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr; (...)
(§ 60 Absatz 1 HSG)*

Auch die Diskrepanz zwischen den Lehrdeputaten von Professores an Fachhochschulen (18 LVS) und Lehrprofessuren an Universitäten (12 LVS) lässt sich unseres Erachtens inhaltlich nicht durch unterschiedliche Aufgaben begründen.

Es ist somit nicht inhaltlich nachvollziehbar, warum Professores an Fachhochschulen ein höheres Lehrdeputat aufweisen sollen als Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrprofessuren an Universitäten.

Darüber hinaus ist es inkonsistent, dass die Lehrverpflichtung von Lehrkräften für besondere Aufgaben an Fachhochschulen von 22-24 LVS auf 20-22 LVS abgesenkt werden soll (welches wir grundsätzlich begrüßen), aber keine Reduktion der Lehrverpflichtung für Professores an Fachhochschulen vorgesehen ist.

Zwar sieht der Entwurf der neuen LVVO eine Verbesserung für Professores an Fachhochschulen nach § 10 (4) vor:

An Fachhochschulen kann das Präsidium auf Antrag die Lehrverpflichtung (...) für die Wahrnehmung von Forschung und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissens- und

Technologietransfers insgesamt im Umfang von 10 % (Anmerkung: vormals „6%“) der Lehrverpflichtung aller im Stellenplan der Hochschule für Professorinnen und Professoren (...) ausgewiesenen Stellen und Planstellen (Anmerkung: vormals „aller besetzten Stellen“) ermäßigen.

Dies bedeutet de facto eine zusätzliche Reduktion der Lehrverpflichtung um gut 0,72 LVS (4% von 18 LVS), gleichzeitig wird aber die Möglichkeit zur Deputatsanrechnung bei erhöhtem Betreuungsaufwand für Abschlussarbeiten nach § 3 (7) in der bisherigen LVVO gestrichen:

In der Neufassung der LVVO selbst zeigt sich, dass dies Ergebnis problematisch ist. Dort heißt es in § 2 Absatz 1:

Lehrverpflichtung im Sinne dieser Verordnung ist die Verpflichtung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und zur Betreuung von Studierenden bei Studienarbeiten, Studienabschlussarbeiten einschließlich Promotion und bei Praktika an der Hochschule.

Die Betreuung von Studienarbeiten wird damit - richtigerweise – als Bestandteil der Lehrverpflichtung, nicht jedoch als Teil der Durchführung von Lehrveranstaltungen genannt. Der mit der Betreuung von Abschlussarbeiten verbundene Aufwand entsteht außerhalb von Lehrveranstaltungen.

Eine Streichung dieser Regelung würde für viele professorale Kolleg*innen ein zusätzliches Deputat von 2 LVS bedeuten, die Motivation zur Betreuung von Arbeiten senken und zu einer Verstärkung der Unterschiede in der Belastung führen, da beispielsweise Lehrende in den Grundlagenfächern weniger häufig Abschlussarbeiten zu betreuen haben.

Die dargestellte Kritik an der Diskrepanz zwischen den Lehrverpflichtungen an Fachhochschulen und an Universitäten lässt sich weitestgehend auch auf die Lehrkräfte für besondere Aufgaben übertragen. Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, warum die Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Fachhochschule ein Lehrdeputat von 20-22 LVS aufweisen sollen, während für die Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten – bei gleichen Aufgaben an beiden Hochschulformen – 16 LVS als Lehrdeputat vorgesehen sind.

Weitere inhaltliche Anmerkungen:

- § 10 Absatz 6:
Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1, 4 und 5 dürfen für Professorinnen und Professoren nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 im Einzelfall 12 LVS nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, soweit die Hochschule nur eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten hat.

Gerade an größeren Fachhochschulen sind die Aufgaben von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten so umfangreich, dass eine daneben bestehenbleibende Lehrverpflichtung im Umfang von 6 LVS (2/3 der regulären Lehrverpflichtung an Universitäten) es schwierig macht, Personen zu finden, die dieses Amt übernehmen

wollen. Eine weitergehende Möglichkeit zur Lehrreduktion für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an Fachhochschulen sollte ermöglicht werden.

- Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne überwiegende Tätigkeit in der Lehre) soll die Regellehrverpflichtung an Universitäten nach § 5 (1) Nummer 4 auf 5-9 LVS abgesenkt werden (in der aktuellen LVVO nach § 4 (1) Nummer 4 9 LVS), an Fachhochschulen ist dies nicht vorgesehen. Auch hier bedarf es einer Anpassung.

- § 10 Absatz 5:

Neben den Ermäßigungen nach Absatz 4 kann das Präsidium einer Fachhochschule in begründeten Einzelfällen für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen insbesondere im Rahmen des Technologietransfers die Lehrverpflichtung einer Lehrperson insgesamt um bis zu 10 LVS ermäßigen, soweit im gleichen Umfang Lehre möglichst durch eine befristete Einstellung stattfindet, die aus Einnahmen von Drittmitteln für Forschungs- und Entwicklungsaufträge oder Projektdurchführung finanziert werden.

Da es z.T. schwierig ist, Personen zu finden, die sich für eine befristete Einstellung eignen, bzw. die sich auf eine befristete Einstellung einlassen, sollte es den Hochschulen überlassen bleiben, ob die Lehre durch Lehraufträge oder befristete Einstellungen sichergestellt wird.

- § 7 Absatz 4:

Wird eine Lehrveranstaltung von mindestens zwei Lehrpersonen durchgeführt, werden ihnen die Lehrveranstaltungsstunden entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit in den Fällen des Satzes 1 eine Lehrveranstaltung interdisziplinär durchgeführt wird, darf die Anrechnung auf die Lehrveranstaltungsstunden aller beteiligten Lehrpersonen höchstens zweifach erfolgen und bei einer Lehrperson höchstens bis zu dreiviertel angerechnet werden.

Hier sollte der Begriff der „Interdisziplinarität“ definiert werden, denn die Frage, ob eine Veranstaltung als interdisziplinär anzusehen ist, dürfte ebenfalls Fragen aufwerfen.

Vorschlag:

Veranstaltungen sind interdisziplinär, wenn sie in verschiedenen Studiengängen belegt werden können und Lehrende unterschiedlicher Denominationen aus unterschiedlichen Fachbereichen oder fachfremden Einrichtungen innerhalb eines Fachbereichs beteiligt sind.

- § 7 Absatz 2:

Die Aufnahme von expliziten Regelungen für digitale Lehre begrüßen wir sehr, haben allerdings folgende Anregungen:

Die explizite Nennung von Lehre mit Minderaufwand der Form „z.B. indem ausschließlich Lernmaterialien digital zur Verfügung gestellt wird“ stellt keine akzeptable Lehrleistung dar und sollte a) in der LVVO nicht aufgeführt werden und b) auch keine Teil-Deputatsabrechnung ermöglichen.

Stattdessen sollten Mindest-Qualitätsstandards in die LVVO aufgenommen werden.

Darüber hinaus fehlen Obergrenzen für digitale Lehrformate (Post-Corona-Zeit). Außerdem sollte die Anerkennung von erhöhtem Aufwand nicht ausschließlich durch die Dekanate erfolgen (keine Sicherstellung hochschuleinheitlicher Handhabung), sondern zusätzlich durch das Präsidium genehmigt werden.

- Die Möglichkeit zur Deputatsanrechnung bei erhöhtem Betreuungsaufwand für Abschlussarbeiten nach § 3 (7) in der aktuell gültigen LVVO muss unbedingt erhalten bleiben, da ansonsten zusätzlicher nicht-abrechenbarer Aufwand für die Kolleg*innen entsteht.
Darüber hinaus sollte eine lineare Abrechnung jeder Thesis aufgenommen werden, die a) bei Master-Thesen höher als bei Bachelor-Thesen liegt und b) eine verminderte Abrechnung auch für die Zweit-Betreuung zulässt.

Redaktionelle bzw. kleine inhaltliche Anmerkungen:

- § 6 Veranstaltungsarten:
Hier ist als neue Veranstaltungsart das „Projekt“ aufgenommen worden. Es ist unklar, was genau hierunter zu verstehen ist. Lehrveranstaltungen, die externe Projekte begleiten, müssen weiterhin mit dem vollen Deputat anrechenbar sein, da diese Lehrform elementarer Bestandteil anwendungsorientierter Lehre an Fachhochschulen ist.
- § 5 Absatz 2 Ziffer 4:
*Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die befristet eingestellt werden und denen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Gelegenheit zur **Vorbereitung** zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung gegeben wird*

Die Formulierung in § 5 Abs. 2 Ziffer 4 ist eine andere als in § 2 Abs. 1 S. 1 WissZeitVG. Dort heißt:
*Eine Befristung ist nur zulässig, wenn die befristete Beschäftigung zur **Förderung** der (...) Qualifizierung dient.*
- In § 1 Abs. 2 muss es heißen „in Rechenzentren“ (nicht „im Rechenzentrum“)
*Diese Verordnung gilt nicht für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die **in** Rechenzentren, Museen, Sammlungen oder in Hochschulbibliotheken tätig sind.*
- In § 6 fehlt bei Laborübungen ein Wort:
*0,5 Stunden, sofern **diese** nicht überwiegend von verantwortlicher Hochschullehrerin oder verantwortlichem Hochschullehrer oder verantwortlicher wissenschaftlicher Mitarbeiterin oder verantwortlichem wissenschaftlichen Mitarbeiter vorbereitet und durchgeführt, sondern stattdessen von qualifiziertem nicht-wissenschaftlichen Personal unterstützt werden*
- In § 9 heißt es in Satz 1 „Fach“, in Satz 2 „Aufgabengebiet“. Hier sollte die Terminologie einheitlich sein
Die Dekanin oder der Dekan kann bei wechselndem Lehrbedarf in einem Fach den Umfang der Lehrtätigkeit so festlegen, dass bei Abweichungen von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllt wird. Sofern darüber hinaus eine Lehrperson in ihrem Aufgabengebiet wegen eines Überangebots in der Lehre ihre Lehrverpflichtung nicht erfüllen und diese auch nicht in verwandten Fachgebieten oder im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Studienjahren erbringen kann, kann die Dekanin oder der Dekan feststellen, dass sich die Lehrverpflichtung entsprechend vermindert.

- In § 12 Absatz 2 ist der richtige Bezugsparagraf § 10

Lehrleistungen, die die Lehrverpflichtung unter- oder überschreiten, sind innerhalb von drei Jahren auszugleichen. Soweit gewährte Ermäßigungen nach § 10 Abs. 1 und 4 nicht in Anspruch genommen werden, können sie innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Ermäßigungstatbestandes ausgeglichen werden.

- In § 12 Absatz 3 wäre es hilfreich, wenn – auch – eine konkrete Jahreszahl angegeben wird. Ferner könnte es hilfreich sein, das Verhältnis zur Regelung in § 9 klarzustellen. Gilt § 12 Abs. 3 nur dann, wenn kein Ausgleich innerhalb von 3 Jahren möglich ist?

§ 12 Abs. 3 Sofern Lehrleistungen, die die Lehrverpflichtung unter- oder überschreiten, im Rahmen der Umsetzung der Hochschulpakete 1 bis 3 entstanden sind, sind diese innerhalb von fünf Jahren nach Ende des Hochschulpaktes 3 auszugleichen.

§ 9 Die Dekanin oder der Dekan kann bei wechselndem Lehrbedarf in einem Fach den Umfang der Lehrtätigkeit so festlegen, dass bei Abweichungen von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllt wird.